

Schön und Reinecke, Ebertplatz 10, 50668 Köln

Hanseatisches Oberlandesgericht
Sievekingplatz 2

20355 Hamburg

- vorab per Telefax: 040/4 28 43-4097 -

Datum 18.04.2019

Unser Zeichen: 315-611/11 r-sj

- 7 U 44/13 -

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH ./.. Schälike

wird gem. §§ 320, 321 ZPO beantragt,

den Sachverhalt im Urteil vom 09.04.2019 wie folgt zu berichtigen:

Auf Seite 2 des Urteils heißt es:

„Der auf Unterlassung in Anspruch genommene Verlag der Nordsee Zeitung hatte eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, die Antragsgegner zunächst nicht.“

Dieser Satz ist wie folgt zu ersetzen –gegebenenfalls auch an anderer Stelle:

„Die Antragsgegner hatten keine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben. Die Nordseezeitung gab nach Abschluss des Verfahrens 324 O 312/11 am 12.09.2011 eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab. Der

**Eberhard Reinecke
Sven Tamer Forst**

Fachanwälte für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Urheber- und Medienrecht

In Bürogemeinschaft mit:

Reinhard Schön
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Elisa Catic
Rechtsanwältin

Talayeh Bagheri
Rechtsanwältin

Lucia Alfonso
Rechtsanwältin

Ebertplatz 10
50668 Köln

Telefon: (0221) 921513-0
Telefax: (0221) 921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG Fach: 1647

Bericht des Beklagten datiert vom 25.08.2011. In beiden Unterlassungserklärungen verpflichteten sich die jeweiligen Unterlassungs-schuldner durch die zitierte Berichterstattung der Nordseezeitung nicht den „Eindruck“ erwecken und/oder erwecken zu lassen, Frau Krämer habe während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung „Amarita Bremerhaven“ an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nicht getrunken.“

Begründung:

Die Ausführungen des Senats im Urteil vom 09.04.2019 widersprechen den unstreitigen Feststellungen. Die Verhandlung im Verfahren 324 O 312/11 fand ausweislich K6 am 19.08.2011 statt, die Veröffentlichung des Beklagten datiert –so vom Landgericht bereits im unstreitigen Sachverhalt zutreffend festgestellt- vom 25.08.2011, die Unterlassungserklärung der Nordsee Zeitung datiert hingegen erst vom 12.09.2011 (Anlage K17 zum Schriftsatz der Klägerin vom 19.01.2012). Die im Urteil behauptete zeitliche Reihenfolge, nach der die Nordseezeitung eine strafbewehrte Unterlassungserklärung bereits vor den Eheleuten Krämer abgegeben hätte und damit auch vor der Veröffentlichung des Beklagten, ist also erkennbar unzutreffend.

Im Hinblick auf die zentrale Frage der Entscheidung, nämlich was Kern des Unterlassungsantrags war, ist es allerdings auch von Bedeutung, dass in beiden Fällen die Unterlassungserklärung auf den Eindruck abzielte. Zwar erwähnt der Senat auf UA Seite 5, dass die Klägerin auch in anderen Verfahren sich auf einen anderen Standpunkt gestellt habe, welcher das ist, wird aber aus dem Urteil nicht deutlich.

Es bleibt dem Senat überlassen, ob er die entsprechende Korrektur an der Stelle vornimmt, an der die bisherige Darstellung geändert werden muss oder über die Korrektur im Anschluss an die Schilderung der Verhandlung 324 O 312/11 aufnimmt.

Reinecke/Rechtsanwalt